Bayerischer Radsportverband e.V.

im Bayerischen Landessportverband e.V. und Bund Deutscher Radfahrer e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

Jugendordnung

INHALTSVERZEICHNIS Seite

§ 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft) 1
§ 2 Grundsätze 1
§ 3 Aufgaben 2
§ 4 Organe 2
§ 5 Verbandsjugendausschuss 2
§ 6 Bezirksjugendausschuss 3
§ 7 Finanzen und Revisoren 3
§ 8 Änderung der Jugendordnung 3
$ 9 Schlussbestimmung 3

§ 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft)

1. Die Bayer. Radsportjugend (BRSJ) ist die Jugendorganisation des Bayerischen Radsport-verbandes e.V. (BRV).
2. Mitglieder der BRSJ sind alle Mitglieder des BRV, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle von den Bezirksjugendausschüssen und dem Verbandsjugendausschuss gewählten Mitglieder eines dem BRV angeschlossenen Vereins.
3. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
4. Die BRSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BDR und des BRV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Grundsätze

1. Die BRSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen jeden Geschlechts ein.
2. Die BRSJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht und Sexualität ein.
3. Die BRSJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play, Zusammenarbeit, Zielstrebigkeit, Authentizität und Respekt ein.
4. Die BRSJ ist Mitglied der Bayerischen Sportjugend (BSJ) und kann weiteren Organisationen angehören.
5. Die BRSJ setzt sich im Sinne Ihrer Vision „Mensch im Mittelpunkt“ dafür ein, dass neben dem Breiten- und Gesundheitssport auch im leistungsorientierten Kontext des Wettkampfsports Teilnehmende immer als Menschen und nicht nur als Sportler*innen gesehen werden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Radsportjugend sind insbesondere:

1. die Förderung aller Disziplinen des Radsports unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten junger Menschen;
2. die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Radsports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
3. die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften;
4. die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch sportlicher Entwicklung;
5. die Förderung der Gleichstellung von jungen Menschen jeden Geschlechts bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen, um Chancengleichheit zu sichern;
6. die Entwicklung von interkultureller Zusammenarbeit durch den Aufbau internationaler Beziehungen
7. die Unterstützung und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Bezirkssportjugenden, den Vereinen, der DSJ und anderen Organisationen;
8. die Unterstützung der Talentsichtung/Talentförderung in Zusammenarbeit mit den Bezirken und Vereinen, die Weiterentwicklung eines jugendspezifischen langfristigen Trainings- und Leistungsaufbaus sowie die Weiterentwicklung des Wettkampfsystems;
9. der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation im Radsport. Die BRSJ widmet sich insbesondere der Doping-Prävention und Aufklärung junger Menschen;
10. der Jugendschutz des Kindeswohls;
11. die Unterstützung und Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen auf Verbands- und Bezirksebene;
12. die Förderung des Engagements von jungen Menschen im Verband und Vereinen;

§ 4 Organe

Die Organe der BRSJ sind:

1. der Verbandsjugendausschuss (VJA)
2. der Bezirksjugendausschuss (BJA)

§ 5 Verbandsjugendausschuss (VJA)

1. Der VJA ist das oberste Organ der BRSJ und setzt sich zusammen aus den Bezirksjugendleitungen und ihren Stellvertretungen.
2. Der Verbandsjugendausschuss wählt eine Verbandsjugendsprecher/in“, eine Stellvertretung und eine Beauftragte Person für Gleichstellung und Schutz des Kindes-/Jugendwohls.
3. Die Verbandsjugendleitung wird entsprechend der derzeit gültigen Satzung des BRV auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt und ist vom darauffolgenden Verbandstag des BRV zu bestätigen.
4. Die Sitzungen des VJA finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in den ersten drei Kalendermonaten des Jahres statt, noch vor dem ordentlichen Verbandstag des BRV.
5. Die Einberufung des VJA erfolgt durch den VJL oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertretung oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung legt der VJL fest.
6. Die VJL leitet die Sitzung, bei Verhinderung die Stellvertretung. Die Sitzungsleitung sorgt für die Erstellung eines Protokolls.
7. Die Einberufung und die Zusendung der Tagesordnung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Dieser wird auf der BRV Homepage veröffentlicht.

8. Anträge zur Sitzung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen und werden dann auf die Tagesordnung gesetzt.
9. Der VJA ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder*innen anwesend sind.

§ 6 Bezirksjugendausschuss (BJA)

1. Der BJA ist das oberste Organ der Radsportjugend der BRV-Bezirke.
2. Die Zusammensetzung, Sitzungen und Wahlverfahren (Wahlberechtigte, Dauer der Wahlperiode etc.) ist in den Satzungen der Bezirke des Bayer. Radsportverbandes geregelt.

§ 7 Finanzen und Revisoren

1. Die BRSJ verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich.
2. Die Kassenführung erfolgt durch den/die Schatzmeister*in des BRV
3. Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt durch die Revisoren des BRV im Zuge der Kassenprüfung des BRV

§ 8 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der Sitzung des VJA beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Für die BRSJ gelten darüber hinaus die Satzung und Ordnungen des BDR und des BRV.
2. Diese Jugendordnung wurde am 07.01.2024 beim Verbandjugendausschuss beschlossen und tritt sofort in Kraft, die bisherige Jugendordnung verliert dann ihre Gültigkeit.

Ingolstadt, 07.01.2024

Gez. Leonie Walter
Verbandsjugendleitung